

NR. 1415 | 15.07.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**4. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung
des Zulassungsverfahrens zu den BA-Studiengänge
sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 15.07.2021

4. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu den BA-Studiengängen sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen an der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Juli 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW - StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2, ber. S. 82) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu den BA-Studiengängen sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen an der Ruhr-Universität vom 7. Mai 2009, veröffentlicht am 11. Mai 2009 (AB 783), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.08.2012 (AB 928), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in NRW betreuten olympischen Sportarten angehören.

2. Art. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Art. 4

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt gemäß §§ 23-33 Studienplatzvergabeverordnung NRW i.V.m. §§ 7-10 HZG 2019 i.V.m. Artikel 8-10 Staatsvertrag von 2019

Danach werden die Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an der Ruhr-Universität nach dem Grad der Qualifikation (d.h. Abiturnote oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung) für das gewählte Studium;
2. im Übrigen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens

- (2) Die nach Abs.1 S. 2 Nr. 2 von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge einer Vergabernote vergeben, die sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und maximal 7 Wartesemestern zusammensetzt. Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich pro Wartesemester um 0,1. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote ist bis maximal 1,0 möglich.
- (3) Bei Ranggleichheit wird zunächst ein abgeleiteter Dienst berücksichtigt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

3. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

- (1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach § 1 Absatz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an das International Office der Ruhr-Universität zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.

4. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst

- (2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber erklären die Annahme bzw. Nicht-Annahme des zugewiesenen Studienplatzes bzw. der zugewiesenen Studienplätze elektronisch.

5. Als weitere Anlage werden die folgenden fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeführt:

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen Bachelorstudiengang Psychologie

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz gem, Art. 1 beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
 - c) nicht bereits in den Quoten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine Zulassung erhalten hat.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Die gemäß §§ 3 Abs.1, 4 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in dem Bachelorstudiengang Psychologie werden nach dem Grad der Qualifikation (d. h. Abiturnote oder Hochschulzugangsberechtigung) und als zusätzliches Kriterium nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels

18 Absatz 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 22 Absatz 1 und Anlage 5 Absatz 6 der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Dabei werden maximal 5 Semester Wartezeit berücksichtigt. Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule werden hierbei nicht angerechnet.

- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 2 Abs. 1 zu bildenden Rangliste.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2021 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.07.2021.

Bochum, den 15. Juli 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Lesefassung

Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu den Bachelorstudiengängen sowie Rechtswissenschaft Staatsexamen an der Ruhr-Universität Bochum vom 07. Mai 2021

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Juli 2021.

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18.11.2008 idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes (HZRG) vom 18.11.2008 (GV.NRW S.710) und § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 1.1.2007 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 5 des HZRG, hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Art.1 Geltungsbereich
- Art.2 Fristen und Antragsform
- Art.3 Mitglieder in Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Team sport- und Nachwuchskader
- Art.4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Art.5 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und –bewerber
- Art.6 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Art.7 Inkrafttreten
- Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester in den Studiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Ruhr-Universität oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

Art. 2

Fristen und Antragsform

- (1) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres eingegangen sein.
- (2) Die Ruhr-Universität Bochum bietet die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studienfächer im ersten Fachsemester ausschließlich online über das Internet an. Schriftliche Unterlagen sind in der Regel für die Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht erforderlich. Durch die Eingabe der zulassungsrelevanten Daten über die Online- Bewerbung nehmen die Bewerberinnen und Bewerber automatisch am Auswahlverfahren teil. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist höchstens eine Bewerbung für zwölf Studienfächer zulässig. Bei Mehrfachbewerbungen gilt die letzte bei der Ruhr-Universität Bochum eingegangene Bewerbung, sind dort weniger als zwölf Fächer genannt, können die in vorangegangenen Bewerbungen enthaltenen Fächerwünsche bis zu insgesamt maximal zwölf Fächer berücksichtigt werden. Bei der Online-Bewerbung soll eine gültige E-Mail-

Adresse angegeben werden, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist.

- (3) In einem dialogorientierten elektronischen Online-Verfahren während des Zulassungsverfahrens erklären die Bewerberinnen und Bewerber die Annahme bzw. Nicht-Annahme eines zugewiesenen Studienplatzes über das Infoportal Zulassung. Die Ruhr-Universität setzt in einem elektronischen Zulassungsbescheid Ausschluss-Fristen für diese Erklärung fest. Bei nicht erfolgter Annahmeerklärung innerhalb der festgesetzten Fristen entfällt der Anspruch aus dem Zulassungsbescheid.
- (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.
- (5) Sollte kein Studienplatz zugewiesen werden können, ergeht nach Beendigung des Zulassungsverfahrens ein elektronischer Ablehnungsbescheid.

Art. 3

Mitglieder in Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- und Nachwuchskader

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum fördert das Studium von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in NRW betreuten olympischen Sportarten angehören.
- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader gem. Abs. 1 ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

Art. 4

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt gemäß §§ 23-33 Studienplatzvergabeverordnung NRW i.V.m. §§ 7-10 HZG 2019 i.V.m. Artikel 8-10 Staatsvertrag von 2019
Danach werden die Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:
 3. zu einem Fünftel der Studienplätze an der Ruhr-Universität nach dem Grad der Qualifikation (d.h. Abiturnote oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung) für das gewählte Studium;
 4. im Übrigen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens
- (4) Die nach Abs.1 S. 2 Nr. 2 von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge einer Vergabernote vergeben, die sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und maximal 7 Wartesemestern zusammensetzt. Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich pro Wartesemester um 0,1. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote ist bis maximal 1,0 möglich.
- (5) Bei Ranggleichheit wird zunächst ein abgeleiteter Dienst berücksichtigt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Art. 5
Zulassung ausländischer oder staatenloser
Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach § 1 Absatz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an das International Office der Ruhr-Universität zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.
- (2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber erklären die Annahme bzw. Nicht-Annahme des zugewiesenen Studienplatzes bzw. der zugewiesenen Studienplätze elektronisch.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen oder externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.

Art. 6
Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Mai 2009.

Bochum, den 7. Mai 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Bachelorstudiengang Mathematik

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
 - c) nicht bereits in den Quoten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine Zulassung erhalten hat.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Die gemäß §§ 3 Abs.1, 4 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in dem Bachelorstudiengang Mathematik werden nach dem Grad der Qualifikation und unter Berücksichtigung einer gewichteten Einzelnote im Unterrichtsfach Mathematik vergeben.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.
Für die Bildung der Rangliste wird eine neue Durchschnittsnote gebildet, die sich zu 67% aus der HZB und zu 33% aus der Einzelnote der HZB im Unterrichtsfach Mathematik zusammensetzt.
- (3) In das Auswahlverfahren gehen die Punktzahlen des Fachs Mathematik der Halbjahre II.1 bis II.2 bzw. II.1 bis III.2. ein.
- (4) Sollten Bewerberinnen oder Bewerber keine Punktzahl im Unterrichtsfach Mathematik nach Abs. 3 vorweisen können, so ist nur der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB) für das Auswahlverfahren entscheidend.

Bachelorstudiengang Psychologie

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
 - c) nicht bereits in den Quoten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine Zulassung erhalten hat.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Die gemäß §§ 3 Abs.1, 4 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in dem

Bachelorstudiengang Psychologie werden nach dem Grad der Qualifikation und als zusätzliches Kriterium nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 22 Absatz 1 und Anlage 5 Absatz 6 der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Dabei werden maximal 5 Semester Wartezeit berücksichtigt.

- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.